Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1925)

Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 30. April

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 18 — 1925

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Paläanthropologe Marcellin Boule und die neuere Affentheorie. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Aus der Praxis und für die Praxis. — Die Urteilsbegründung im Gotteslästerungsprozess Dr. Canova. — Kirchen-Chronik. — Biblische Chronik. — Rezensionen.

Der Paläanthropologe Marcellin Boule und die neuere Affentheorie.*)

(Schluss.)

Von Dr. theol. u. phil. nat. Jakob M. Schneider.

Marcellin Boule und seine Suggestion der Affentheorie.

Für Boule ist der Mensch nichts anderes als ein Seitenspross vom Affenstamm. Er zeichnet selbst den Stamm und gibt ihm drei grosse Aeste. Den ersten dieser Aeste bilden die Hundsaffen; den zweiten der javanische Pithecantropus, dann Gibbon, Urang-Utang, Schimpanse und Gorilla; den dritten die Hominiden. „Dass wir Verwandte der Affen sind, das ist ganz zweifelsfrei in den Augen der Naturforscher." Stimmt das? Das ist nichts anderes als eine Behauptung ohne Beweis und soll suggestiv die Leser zu den Ansichten Boules erziehen. Boule hat keine Antwort darauf, von welcher Affenart und wann und wie sich der erste Mensch aus ihr entwickelt haben könnte. Das müsste ein ehrlicher Naturforscher wissen, wenn er nicht als Dichter, sondern als „Wissender" schreibt: ich weiss zweifellos, dass der Mensch vom Affen abstammt. Andere Naturforscher beweisen, dass weder die Affen noch die Halbaffen für die Abstammung des Menschen in Betracht fallen können, weil sich bei genauer Untersuchung jedesmal anatomische Unmöglichkeiten ergeben.

Immerhin eines glaubt der Pariser Gelehrte zu wissen. Er kann beantworten, und wie er meint eben durch die Paläontologie, wo das erste Menschenkind — die Affen bauen bekanntlich Nester — das Affennest verlassen hat. Er schreibt nun wenigstens teilweise als Gelehrter[9]): „Das hauptsächlichste Ergebnis, welches durch die Paläontologie als gut festgestellt scheinen möchte, ist das, dass seit Beginn der ganz primitiven, einfachen Stufen, der Stufen der Halbaffen und der Breitnasenaffen, die Fortentwicklung jener Gruppe, welche in der Entwicklungsmöglichkeit den menschlichen Zweig einschloss, sich nicht fortsetzte, weder in Nordamerika, von wo alle Primaten[10]) seit dem obern Eozän verschwunden zu sein scheinen, noch in Südamerika, wo ausschliesslich der Ast der Breitnasenaffen geherrscht hat. Es ist also auf dem alten Kontinent, wo man unsere Wiege suchen muss."

Etwas weiter führt er sehr gelehrt aus[11]): „Angesichts der Zahl und der Formverschiedenheit der schon beschriebenen grossen, fossilen Affen hat man den Eindruck, dass Asien in diesem Zeitpunkt («gegen das obere Miozän und das untere Pliozän», was eigentlich zwei Zeitpunkte sind, aber stimmt der eine nicht, so stimmt vielleicht der andere) das Laboratorium sein musste, in welchem sich die Verschiedenheit der Ahnen der Menschenartigen herausarbeitete. Und Indien erscheint uns mehr und mehr als ein sehr altes Zentrum der prähistorischen Kultur." So lehrt der Berühmte.

Also das hauptsächlichste Ergebnis der Paläontologie ist ein: „es möchte scheinen", „scheinen verschwunden zu sein", „man hat den Eindruck." Wenn die letzte Stelle einen Sinn haben soll, so verlegt Boule die Entstehung der Menschen aus Affen nach Asien und zwar nach Indien. Sonst ist die Zusammenstellung jener Phrasen nur Streusand in die Augen der Leser. Tatsächlich lehnt er aber ein bischen weiter gegen den Amerikaner Matthew und den Franzosen Quatrefages die mit Gründen belegte Annahme, die Menschheit sei in Asien entstanden, ab, indem er schreibt: „— wenn wir zugeben dürfen, dass Asien eine grosse Rolle spielen musste in der Ausbreitung und Verteilung sehr alter menschlicher Gruppen, so sind wir weit weniger berechtigt zu erklären, dass es der Schauplatz der Umwandlung des vormenschlichen Affenstadium in das menschliche Stadium gewesen sei. Wir haben kein Recht, in dieser Beziehung den an Geheimnissen und Versprechungen so vollen afrikanischen Kontinent und vielleicht irgend ein heute unter die Gewässer eines Ozeans versunkenes Land auszuschliessen."

*) S. Nr. 13 und 15.

9) M. Boule, l. c. 466/7.

10) Im Original „Primates". Wörtlich heisst das „die Ersten"; gemeint ist die systematisch in einiger Hinsicht oberste, erste Ordnung der Säugetiere. Die Zoologen Boas und R. Hertwig rechnen dazu nur die Affen; die Paläontologen O. Abel, Schlosser, Boule sowohl die Halbaffen wie die echten Affen.

11) ib. 467.

(S. 468.) Gründe dafür gibt er keine an. Warum sollen die Gründe für Asien plötzlich nicht mehr stimmen? Boule dokumentiert mit allem selbst, dass die Beweise, die er vorbringt, wurmstichig sind, Ausfluss ratloser Unwissenheit und der Sucht, die göttliche Offenbarung zu leugnen. Warum sagt er nicht einfach und wahr: Wir haben keine Beweise für diese oder jene Behauptung? Nebenbei gesagt — er verwickelt sich auch in Widersprüche. Nach seiner Prophezeiung stammt der Eoanthropus mindestens in weiterer Ferne von kleinen Affen ab und nicht von grossen. Er hat ausserdem vergessen, dass er vorher den zum Menschen führenden äffischen Seitenast schon vor Erscheinen der Menschenaffen, ja sogar vor dem Erscheinen der Hundsaffen aus dem Urstamm sich herausdifferenzieren lassen will. Dafür ist es jedoch im oberen Miozän und untern Pliozän schon lange zu spät, denn bereits da hatte es Hundsaffen und Menschenaffen in ausgeprägter Form, und zwar in Afrika, in Asien und in Europa.

Marcellin Boule hat also den Eindruck, dass sein und seiner Art Wiegennest von den Affengeschlechtern des alten Kontinents gebaut wurde. Und er weiss bei alldem nicht, wie er selbst und aller Menschen Völker um den Affenpelz gekommen sind. Gegenüber andern Gelehrten meint er nur: „Es ist vernünftiger, den Verlust des Felles beim Menschengeschlecht als hervorgerufen zu betrachten durch den Gebrauch von Kleidern, als ihn den einfachen Klimaänderungen zuzuschreiben.“ [12]) Das ist so eine Sache, dieses für die Evolutionisten so langweilige Affenfell! Dass kein Mensch ein Affenfell hat, das ist klar. Dass es die Affenmenschen wegen der Wärme nicht verloren, das beweisen die Orang-Utang, Schimpansen und Gorillas mit ihren unverwüstlichen Pelzen in den heissen Tropengebieten. Die Kälte hat sie auch nicht um den Affenpelz gebracht, denn die Kälte, jeder Winter tut es noch, bewirkt physiologisch Verdickung des Pelzes. Es dringen Affen auch in ganz kalte Regionen ein und ihre Pelze mit ihnen. Boule sieht ein, dass da vor dem grossen Publikum sehr unwahrscheinlich Lorbeeren zu pflücken wären. Er abstrahiert davon, und weil der fatale Affenpelz doch weg muss, gibt er es als „vernünftiger“ aus, dem Tragen der Kleider die Rolle des Pelzvernichtens zu überbinden. Ob das „vernünftiger“ ist? Nach ihm hatten die Menschenvölker während mehreren Epochen infolge von affenähnlicher Stupidität nicht einmal eine Wortsprache. Diese Menschenkinder haben gewiss weder das Pulver noch die Schneiderei — nicht einmal von Hosen — erfunden.

Wie konnte es übrigens den Affenpelzmenschen überhaupt einfallen, den schützenden Pelz mit Kleidern zu schädigen? Millionen Neger, Braune, Rote und Zwerge bekleiden sich nur mit einem Lendenschurz, oder teils noch weniger. Boule wird von seinem irrigen System aus nicht beweisen, dass ihre noch affenähnlichen Urahnen in den frühern Urwäldern sich mehr bekleidet hätten. Warum hat unter diesen Millionen kein einziger Stamm einen Affenpelz? Keiner?! Und doch wäre das Feld zu Rückschlägen, zu Atavismen ein so grosses!

[12]) l. c. S. 467.

Und ist am charakteristischen Kopfhaarwuchs der Menschen auch die Bekleidung schuld? Naturforscher Fritsch hat anatomisch bestätigen müssen, dass die Befunde des Haarbodens der menschenähnlichsten Affen (Gorilla, Urang-Utang, Schimpanse): „von den Verhältnissen der menschlichen Kopfhaut in jeder Hinsicht abwichen“ und nennt die unerwarteten Gegensätze: „ungeheuren Abstand“, „klaffenden Spalt“, „so himmelweit verschieden“. Fritsch sieht sich wissenschaftlich gezwungen, die Haarhautverhältnisse der Menschen in unvereinbaren Gegensatz zu denjenigen der Affen zu stellen. Ist an diesem haarigen Gegensatz zwischen Menschenkopf und Affe auch die Kleidung schuld?

Platen und andere Leute, die man zu den nicht ganz kleinen Gelehrten zählt in akademischen Kreisen, wissen, dass die Affen im Gesichte Sinushaare besitzen. „Diese Haarsorte fehlt den Menschen vollständig“ betont klipp und klar der Jenenser Professor. Dagegen haben die Menschen Augenbrauen und Schnurrbart, wieder im Gegensatz zu den Affen. Hat die Kleidung diesen Tausch zustande gebracht? Der vielerfahrene Anatom und Anthropologe Klaatsch, bekanntlich einst in Breslau, hat als Evolutionist desgleichen in das Gefecht um die materialistisch unmögliche Erklärung dieser Dinge eingegriffen. Er erklärt aber ehrlich: „Wir kennen vorläufig die Einflüsse nicht, die das Fell des Menschen einer Rückbildung unterworfen haben.“ — Das Problem des Haarverlustes der Menschheit ist jedenfalls kein einfach zu lösendes. — Ein vollständig ungelöstes Rätsel bildet schliesslich noch die Ausbildung der Haare in der Achselhöhle. Bisher ist auch nicht eine einzige Ansicht geäussert worden, die auch nur irgendwie diese Einrichtung zu erklären vermöchte. Man glaubt, sie sei beim Menschen sehr nützlich wegen des ganz eigenartigen Gebrauchs der Arme des Menschen im Gegensatz zum gesamten Tierreich, weil bei gewissen Bewegungen eine gegenseitig unmittelbare und schädigende Reibung der Haut dadurch verunmöglicht und die reibende Bewegung selbst erleichtert wird.

l. c. S. 453, Anmerkg., beschimpft M. Boule die „curés de campagne“, die „Landpfarrer“, welche „immer noch“ predigen, dass die Herren von der Sorte Boules lehren, der Mensch stamme von den „gegenwärtigen Affen“ ab. Das habe ich zwar von Landpfarrern noch nie gehört. Möglicherweise ist es aber Boule unbequem, dass Priester das Volk auf die Torheit hinweisen, dass Leute, welche gescheit sein wollen, überhaupt behaupten, die Menschen stammen vom Affen ab. Ich möchte also die HH. Seelsorger hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam machen, in welcher Lage sich Herr Professor M. Boule mit den Seinen befindet punkto Wissenschaft und Wirklichkeit. Wenn es nicht unbescheiden ist, erlaube ich mir, zu empfehlen, diese ganze Abhandlung als Vortrag für Männervereine, Lehrerkonferenzen, Jünglingsvereine, Gesellenvereine, Christenlehre zu benützen. Es wird manche interessieren und niemanden schaden.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

(Nr. 5 vom 2. April 1925.)

An erster Stelle enthält diese Nummer des päpstlichen Amtsblattes den Bericht über das **Geheime Konsistorium** vom 30. März (s. K.-Z. Nr. 15) und das öffentliche vom 2. April. — Aus den Papstbriefen ist **die Gratulation des Hl. Vaters an den Generaloberen der Sulpizianer,** P. Garriguet, zu dessen goldenen Priesterjubiläum, hervorzuheben. Die Verurteilung des in den Seminarien der Kongregation eingeführten Manuel biblique durch das St. Officium war ein schwerer Schlag für die Sulpizianer gewesen. Nun versichert Pius XI. P. Garriguet und die ganze Kongregation seines ungeschmälerten Wohlwollens, anerkennt mit Worten hohen Lobes die grossen Verdienste, die die Sulpizianer sich um die Priestererziehung erworben haben, und fordert sie auf, weiter in diesem Sinne und Geiste zu wirken.

Zum Bücherverbot. Das Hl. Offizium erlässt eine Mahnung an die Gläubigen, dass kraft Can. 1399, n. 1 von Akatholiken hergestellte Bibelübersetzungen „ipso iure" verboten sind. Anlass zu diesem „Monitum" ist die Verbreitung der Bibel des Waldenser Pastors Luzzi in Italien. Der Erlass ist aber auch für unsere Gegenden, besonders im Hinblick auf die Schriften der Ernsten Bibelforscher, von praktischem Interesse. Es ist eine irrige Meinung, dass nur die Lektüre von Büchern, die auf dem Index stehen, verboten sei. Die Indizierung hat für gewöhnlich nur den Zweck, sowieso verbotene Bücher und Schriften noch besonders zu brandmarken, oder manchmal werden auch Bücher auf den Index gesetzt und dadurch ihre Lektüre verboten, die an und für sich nicht verboten wären, aber aus irgend einem Grunde doch Rechtgläubigkeit oder Sitten gefährden. Viel wichtiger als die Kenntnis des Index ist für die Praxis die Kenntnis des allgemeinen, in Can. 1399 erlassenen Bücherverbots, auf den das St. Officium hinweist. Zweifellos verpflichtet dieses allgemeine Bücherverbot „in materia gravi" auch „sub gravi", wobei freilich die allgemeinen Moralgrundsätze über die Verpflichtung der Gesetze und speziell der Kirchengesetze, der Epikie etc. berücksichtigt werden müssen. Für die, durch Uebertretung des Bücherverbotes eventuell eintretende Exkommunikation ist Can. 2318 massgebend, der als Strafgesetz strikt zu interpretieren ist. Die Lektüre eines auf dem Index stehenden Buches zieht an und für sich die Exkommunikation nicht zu. Die Exkommunikation tritt nur ein, wenn 1. das betreffende, indizierte oder auch nicht indizierte, Buch die in Can. 2318 genau festgesetzten Eigenschaften aufweist, 2. ein schwer sündhaftes, vollendetes, böswilliges Delikt vorliegt (Can. 2242, § 1), und 3. der Delinquent wissentlich („scienter") gehandelt hat, d. h., wenn ihm das Strafgesetz in jeder Beziehung bekannt war und gar kein Entschuldigungsgrund für ihn geltend gemacht werden kann. (Vgl. mit Can. 2318 den Can. 2229, § 2.) Die dritte Bedingung gilt nur für die in Can. 2318, § 1 vorgesehenen Fälle.

Halböffentliches Konsistorium. Dieses Heft enthält ausserdem u. a. die Ausschreibung des halböffentlichen Konsistoriums, das am 22. April stattfand, und an dem der Papst die zustimmenden „Vota" von 30 Kardinälen und über hundert Bischöfen und Aebten zu den demnächst stattfindenden Kanonisationen entgegennahm.

Die „Acta" enthalten ausserdem mehrere umfangreiche Dekrete der Ritenkongregation in Sachen der **Kanonisations- und Beatifikationsprozesse,** worunter als „Causa Lausannensis" das Dekret vom 29. März 1925, durch das zwei auf die Fürbitte des sel. Petrus Canisius gewirkte Heilungen als Wunder für dessen Kanonisation am 21. Mai festgestellt werden. V. v. E.

Aus der Praxis und für die Praxis.

Hast Du Deine Siebensachen in Ordnung?

Der Schreibende ist nicht Dein Vorgesetzter und Richter und doch wagt er diese wohlgemeinte Frage an Dich zu stellen. Mancher hochw. Amtsbruder muss sich sagen, dass es nicht unnötig ist. — Fast jeder Priester hat allerlei Geldposten und -Pöstchen zu verwalten, die nicht in Kassenbüchlein angelegt werden können. Aber sind die Schächtelchen und Couverts überall angeschrieben, oder liegt ein Bestimmungszettel darin, worauf auch jeder entlehnte Betrag aufgezeichnet ist? Wir wollen machen, dass bei einem erwarteten oder unerwarteten Todesfall die Vorgesetzten und Amtsnachfolger draus kommen. Wo nicht Klarheit und Ordnung in diesem Punkte angetroffen wird (morgen schon — diese Nacht vielleicht!), kann auch ein sonst verdienstreiches Priesterleben, das ja keinen ungerechten Rappen wollte, nicht nur unliebsame diesseitige Folgen, sondern auch schwere Jenseitsverantwortungen nach sich ziehen.

Schenken wir darum aus Rücksicht gegen Obere und Amtsbrüder und aus Liebe zur Kirche, die wir vertreten, und schliesslich zur Wahrung unseres eigenen guten Nachrufes und Seelenheils diesem Amtsgebiete unsere volle Aufmerksamkeit! *) S. E.

Die Urteilsbegründung im Gotteslästerungsprozess Dr. Canova.*)

„In Erwägung:

Es ist heute keineswegs etwa die Frage zu erörtern oder gar zu prüfen, ob die Ansichten dieser oder jener Religion über den Gottesbegriff richtige oder falsche seien, und es darf der Richter keiner staatlich anerkannten Religionslehre durch irgend eine Massnahme eine Vorzugsstellung zuerkennen. Auch stehen nicht etwa Glaube und die religiösen Ansichten des Angeklagten in Frage, da ja zufolge dem Art. 49 der B.-V. die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist.

Dagegen bedroht das Gesetz und speziell der nicht etwa veraltete, sondern am 4. III. 1923 neu revidierte § 81 des St.-G.-B. ohne Rücksicht auf besondere Religionsbekenntnisse mit Strafe denjenigen, der in einer öffentliches Aergernis erregenden Weise Gotteslästerungen begeht, oder die Lehren einer staatlich anerkannten Religion öffentlich verhöhnt oder verspottet. Dabei ist der Gottesbegriff nicht etwa im Sinne einer philosophischen, über Zeit und Raum sich erhebenden Ab-

*) Wir werden, sobald der enge Raum des Blattes es zulässt, eine gediegene Arbeit über „Das Testament des Priesters" publizieren. D. Red.

*) S. Nr. 16.

straktion, sondern einfach in dem Sinne aufzufassen, wie er in den bekannten Bekenntnissen der christlichen Kirchen und allfällig sonst anerkannter Religions-Genossenschaften niedergelegt ist. Das Gericht weiss, dass nach den modernen Gesetzgebungen — im Gegensatz zum römischen und mittelalterlichen Recht — unter dem Deliktsbegriff der Gotteslästerung im Sinne des § 81 des St.-G.-B. nicht ein crimen laesae majestatis divinae, sondern eben eine Verletzung des religiösen Gefühls der heute lebenden Mitbürger durch öffentliche Angriffe auf einen konfessionllen Gottheitsbegriff zu verstehen ist.

Wenn Art. 49 der B.-V. in Uebereinstimmung mit Art. 11 der Verfassung des Kantons Graubünden bestimmt, es sei die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich, so hat diese Garantie mit dem heutigen Falle — wie betont — an sich nichts zu tun, da ja nicht etwa die Glaubens- und Gewissensansichten des Angeklagten oder eine sachliche Kritik desselben über Glaubensansichten und über religiöse Dinge usw. Gegenstand des heutigen Strafprozesses sind. Die Glaubensfreiheit ist ganz selbstverständlich nur innert den Schranken der öffentlichen und staatlichen Ordnung garantiert und die staatliche und öffentliche Ordnung geht der Glaubensfreiheit vor. Das Bundesgericht sagt in seinem Entscheide vom 16. Oktober 1913, der sich auf einen mit dem heutigen Falle ähnlichen Tatbestand bezieht: „Die durch Art. 49 der B.-V. gedeckte Kritik von Glaubensangelegenheiten darf nicht zu einem rechtswidrigen Eingriff in den Bereich des religiösen Empfindens des Mitmenschen führen, wobei indessen als rechtswidrig nicht jede Aeusserung anzusehen ist, die von Andersgläubigen tatsächlich als Kränkung ihres religiösen Gefühls empfunden wird, sondern nur eine Kritik fremder Glaubensansichten, welche über den Rahmen einer sachlichen Erörterung der eigenen religiösen Anschauung im angegebenen Sinne hinausgeht. Dies letztere aber ist der Fall, wenn die Kritik in einer „Beschimpfung“ oder „Verhöhnung“ besteht, die roher oder gemeiner Gesinnung entspringt und nicht als ernsthafte Rechtfertigung eigenen Glaubens oder Unglaubens erscheint, sondern lediglich auf Verletzung der gegnerischen Ueberzeugung in Glaubenssachen gerichtet ist. Und zwar brauchen derartige verletzende Aeusserungen nicht notwendig gerade den Gottesbegriff der kritisierten Glaubensansicht zu betreffen; sie können vielmehr auf irgendwelche religiöse Lehren oder Kultusgegenstände Bezug haben, die überhaupt Bestandteil des fremden Glaubens oder Gegenstand der religiösen Verehrung des in seinen Gefühlen Verletzten sind.“ (B.-G.-E., Bd. 39. I. S. 356.) Und in einem Entscheid vom 5. Juni 1914 führt das Bundesgericht aus, dass das Recht der Kritik in religiösen Dingen kein schrankenloses sei, sondern nur soweit reiche, als es mit der rechtsordnungsgemässen Beschränkung der Individualrechtssphäre im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Achtung vor den rechtlich gleichwertigen Ueberzeugungen anderer verträglich sei. Als erlaubt erscheine daher eine solche Kritik nur dann, wenn sie sich nach Form und Inhalt, sowie auch nach den Begleitumständen auf eine sachliche Begründung und Verteidigung beschränke. Für Aeusserungen, welche über diese Schranke hinausgehen und z. B. lediglich auf Verletzung der Ueberzeugung der Gegner durch Beschimpfung und Verhöhnung derselben gerichtet seien, könne der Schutz des Art. 49 l. c. nicht angerufen werden. (Vergl. auch einen noch neueren Entscheid des B.-G., Bd. 43, I. 268.)

Von solchen oberstrichterlich anerkannten Gesichtspunkten aus betrachtet, erscheint die Androhung von Strafen vor allem gegen Aeusserungen, die in eine deliktische Form gekleidet werden, als durchaus zulässig. Und gerade darin findet insbesondere ihre juristische Berechtigung die Strafbestimmung des § 81 des St.-G.-B. gegen die Gotteslästerung (Fleiner, Schweiz. Bundesstrafrecht, pag. 33, § 36; Burckhardt, B.-V. zu § 49). Mit gleichem Rechte, aber mit ebenso geringem Erfolg beruft sich der Angeklagte auf das Recht der freien Meinungsäusserung und auf die Pressfreiheit, denn mit der in Art. 55 der B.-V. gewährleisteten Pressfreiheit, sowie mit dem in jedem Rechtsstaate auch ohne gesetzliche Garantierung anerkannten und geschützten Recht der freien Meinungsäusserung verhält es sich in vielen Punkten ganz gleich wie mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Ausübung dieser gewährleisteten und geschützten Rechte unterliegt all denjenigen Beschränkungen, denen alle Betätigung, die in die Oeffentlichkeit tritt, unterworfen ist. Diese Schranken sind teils polizeilicher, teils strafrechtlicher Natur und werden zum grossen Teil vom kantonalen Recht geregelt. So wird z. B. das Recht der freien Meinungsäusserung durch das kant. Polizeistrafgesetz eingegrenzt, welches in § 41 u. ff. Verleumdungen und Ehrenkränkungen mit Strafe bedroht. Und die Garantie der Pressfreiheit gibt bekanntlich niemandem einen Freibrief, mittelst der Presse ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen oder andere Gedankenäusserungsdelikte zu begehen; weisen doch die im Gesetz wider den Missbrauch der Pressfreiheit vorgesehenen Strafandrohungen in genügend erkennbarer Weise darauf hin, dass speziell Pressvergehen den Schutz der Pressfreiheit nicht geniessen. Die Bestimmung des § 81 des St.-G.-B. steht daher — wie mit § 49, so auch mit Art. 55 der B.-V. in keinem Widerspruch.

In Frage steht im heutigen Falle mithin, ob der Angeklagte berechtigt war, auf dem Wege der Presse, also in öffentlicher Weise, das religiöse Gefühl von Mitmenschen oder ganzer Religionsgemeinschaften zu verletzen, sei es durch Lästerungen Gottes, wie solcher von den Anhängern staatlich anerkannter Religionslehren verehrt wird, oder sei es durch Angriffe auf religiöse Lehren und Einrichtungen.

Diese Frage wird durch die Bestimmung des § 81 des St.-G.-B., also durch eine Bestimmung des kantonalen Gesetzes, in unmissverständlicher Weise verneint. Der genannte revidierte § 81, der keineswegs etwa durch die Bestimmungen der Bundesverfassung aufgehoben worden ist, lautet wörtlich: „Wer auf eine öffentliches Aergernis erregende Weise Gotteslästerungen sich erlaubt, oder die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten Konfession, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängnis bis auf zwei Monate oder mit einer Geldbusse bis auf Fr. 340 bestraft werden.“ Strafbar sind also be-

schimpfende Aeusserungen über Gott, oder über Lehren staatlich anerkannter Konfessionen, wenn sie öffentlich erfolgen und öffentliches Aergernis erregen. Das öffentliche Aergernis, auf das es mithin im vorliegenden Falle wesentlich ankommt, besteht in der Verletzung des religiösen Gefühls und dieses religiöse Gefühl, und nicht etwa Gott selbst, erscheint als das angegriffene Objekt der Handlung. Nun hat der Angeklagte mit dem eingeklagten Zeitungsartikel ganz entschieden in überaus schwerer Weise die katholische Religion, in der er auferzogen worden ist und die er mithin kennen musste, wie auch den Gottesbegriff dieser Konfession verlästert und verhöhnt. Er nennt ja u. a. den Gott der katholischen Religion einen Halunken und ein Scheusal und behauptet, das offizielle Christentum der Kirche sei geradezu ein Antichristentum, das jeder gerecht denkende Mensch verabscheuen müsse, weil es die wahren Lehren des Christentums verdrehe usw.

Solche öffentlich verbreitete Behauptungen stellen sich ganz entschieden als Gotteslästerungen und als eine Herabwürdigung der katholischen Religion dar.

Da nun zu einer Bestrafung des Angeklagten im Sinne des alegierten § 81 des St.-G.-B. neben dieser Konstatierung erforderlich ist, dass die inkriminierte Aeusserung nicht nur geeignet sei, öffentliches Aergernis zu erregen, sondern, dass sie in der Tat auch zu einem solchen Resultate geführt habe, so muss, wie die erstere Voraussetzung, auch dieses zweite Requisit als genügend erwiesen angenommen werden. Aus den zahlreichen, bei den Akten liegenden Strafanzeigen geht klar und unmissverständlich hervor, dass nicht nur vereinzelte, sondern viele Anhänger der katholischen Religion sich über den eingeklagten Zeitungsartikel empört haben und eine Bestrafung des Täters beantragen.

Frägt es sich noch, ob die Willensrichtung des Angeklagten auch dahin ging, in öffentlich Aergernis erregender Weise Gott zu lästern und die Lehren der katholischen Religion zu verhöhnen und zu verletzen, so muss auch diese Frage entschieden wieder bejaht werden. Der Angeklagte wollte mit seinem eingeklagten Presse-Elaborat als Missachter des katholischen Glaubens und als Freidenker ganz zweifellos die Anhänger jener Konfession in ihrem religiösen Empfinden und Denken treffen und verletzen. Davon, dass er allfällig berechtigte Interessen mit seiner Aeusserung verfolgen oder in sachlicher Weise lediglich eine berechtigte oder auch nur vermeintlich zulässige Kritik ausüben wollte, kann nach Aktenlage gar keine Rede sein. Das Gericht muss vielmehr als feststehend annehmen, dass der Angeklagte mit seinem Zeitungsartikel gar kein anderes Ziel verfolgt hat, als die Lehren der katholischen Kirche herunterzumachen und zu bekämpfen.

Der Angeklagte Dr. G. Canova ist daher der Gotteslästerung und der öffentlichen Aergernis erregenden Beschimpfung einer staatlich anerkannten Religion schuldig zu erklären und nach der Vorschrift des § 81 des St.-G.-B. zu bestrafen.

Was die Strafuntersuchung angeht, so fällt straferschwerend in Betracht, dass der Angeklagte zufolge seiner Berufsbildung und seiner Stellung als Mitglied zahlreicher öffentlicher Behörden es genau wissen musste, dass er mit seiner eingeklagten Tat die Grenzen einer erlaubten Meinungsäusserung und Kritik weit überschritten hat.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der inkriminierte Zeitungsartikel nicht etwa lediglich durch die „Bündner Volkswacht", sondern in viel vermehrterer Weise durch das in Graubünden allgemein als Sprachrohr des hiesigen Katholizismus bekannte „Bündner Tagblatt" besonders in der kathol. Bevölkerung seine öffentliche Verbreitung gefunden hat, indem diese Tageszeitung auf Veranlasung ihrer damaligen, in religiösen Dingen allzu unduldsamen und übereifrigen Redaktion*) in der Nr. 227 ihrer Zeitschrift unter dem Titel „Eine unerhörte Gotteslästerung leistet sich die Bündner Volkswachtredaktion in Nr. 116 ihres Blattes", fraglichen Zeitungsartikel in extenso wiedergegeben hat. Für eine solche Weiterverbreitung, wenn schon zu Abwehrzwecken erfolgt, hat der Angeklagte selbstverständlich nicht aufzukommen.

Auch hat die damalige, inzwischen entlassene Redaktion des „Bündner Tagblattes", welche Zeitschrift zwar gewiss nicht etwa mit der katholischen Kirche und ihren Lehren zu identifizieren ist, sich aber vielfach durch ihre Presseäusserungen als Schützerin und Förderin derselben aufgeführt hat, den Angeklagten als Freidenker und Sozialdemokrat zu der eingeklagten Tat stark provoziert, indem sie das Freidenkertum und den Materialismus ohne Grund in aussergewöhnlich scharfer Weise bekämpft und heruntergewürdigt hat. (Vergl. insbesondere den in den Nr. 191 u. 192, Jahrgang 1924, des Tagblattes veröffentlichten Artikel, überschrieben: „Die Freidenkermoral, eine moderne Kulturschande.")

erkannt:

1. Dr. Gaudenz Canova, von Ems, in Chur, hat sich der Gotteslästerung und der Herabwürdigung einer staatlich anerkannten Religion schuldig gemacht und wird hiefür gemäss § 81 des St.-G.-B. bestraft mit einer Busse von Fr. 200.

2. Dr. G. Canova hat die Untersuchungs- und Gerichtskosten, sowie die Kanzleigebühren im Betrage von zusammen Fr. 100 zu tragen.

3. Dieses Urteil wird dem Angeklagten in extenso unmittelbar nach Fällung des Urteils durch das Gericht verkündigt.

Namens des Kreisgerichtes Chur:
Der Präsident: R. Capeller.
Der Aktuar: Frz. Hunger."

*) Zu dieser und folgenden Ausserungen des Gerichts ist zu beachten, dass es sich aus 4 Protestanten und einem Katholik zusammensetzte. Wir publizieren das Urteil als juristisch und religiös wichtiges Dokument. D. Red.

Kirchen-Chronik.

Persönliche Nachrichten.

Aargau. Schupfart. Die Pfarrgemeinde Schupfart wählte am 19. April zu ihrem Seelsorger einstimmig HH. J. H. Schreiber, z. Z. Pfarrer in Möhlin.

Boswil. HH. Pfarrer P. Gallus Küng O. S. B. ist aus Altersrücksichten zurückgetreten.

St. Gallen. Mols. HH. Kaplan Aug. Bischof in Widnau wurde als Pfarrer nach Mols gewählt. — **Wald.** An die vakante Pfarrpfründe in Wald wurde HH. Leo Wild, Kaplan in Gonten, gewählt.

Solothurn. Pfarrinstallation. Am Gut-Hirtsonntag fand die Installation des Stadtpfarrers Andreas Kurt

Michel statt. Sie wurde vom früheren Pfarrer und jetzigen Dompropst Friederich Schwendimann vorgenommen. Der geistliche Vater des neuen Pfarrers, Domherr F. Meyer, Pfarrer in Wohlen, hielt die Festpredigt. Möge die erhebende Feier den schönen Anfang zu einem segensreichen Wirken im hohen und wichtigen Amte des Dompfarrers bilden ad multos annos!

Bern. Trauerfeier für Mgr. Jacobus Stammler sel. Am 20. April fand in Bern das offizielle, vom hochwürdigsten Kapitelsvikar angeordnete Requiem statt. Die Pfarrgemeinde hielt am letzten Sonntag abends noch eine eigene Gedächtnisfeier für den unvergesslichen, ehemaligen Pfarrer ab, der ihr Restaurator und während voller dreissig Jahren ein guter Hirt gewesen ist. Die Dreifaltikeitskirche, das Monument, das den kommenden Generationen das Andenken Pfarrer Stammlers übermitteln wlrd, trug den Trauerschmuck der grossen Requiemsfeiern. Vor den Chorschranken war die Tumba aufgerüstet, inmitten von Lorbeerbäumen und von Leuchtern umgeben, die bischöflichen Insignien und das Bild des hohen Verstorbenen tragend. Stadtpfarrer Mgr. Nünlist hielt die ergreifende Trauerrede und nahm die Absolutio ad tumbam vor. Sozusagen die ganze Gemeinde hatte sich zur Gedächtnisfeier eingefunden, die sich zu einem erhebenden Akt der Pietät und Dankbarkeit gestaltete.

Rom. Seligsprechung von Vinzenz Strambi. Am 26. April fand die zweite Seligsprechung im Hl. Jahre statt, die wieder einen Bischof zu den Ehren der Altäre erhob: Vinzenz M. Strambi. Der Selige wurde am 1. Januar 1745 zu Civitavecchia geboren. Er trat sofort nach seiner Primiz in den Orden der Passionisten ein. Wie der am Weissen Sonntag selig gesprochene Antonio Gianelli entfaltete er eine hervorragende Tätigkeit als Volksmissionär. Sein Einfluss als Redner war hinreissend; in Rom predigte er kurz vor der Eroberung der Stadt durch die napoleonischen Truppen eine Mission im Freien auf der Piazza Colonna unter ungeheurem Zudrang des Volkes. Pius VII. ernannte ihn zum Bischof von Macerata. Er verweigerte der napoleonischen Regierung den vom Papste verbotenen Eid und wurde deshalb eingekerkert. Nach dem Sturze des Korsen kehrte er in seine Diözese zurück. Beim Regierungsantritt Leo's XII. resignierte er freiwillig auf seine Diözese und wurde vom Hl. Vater als Berater nach Rom in den Quirinal berufen, wo er im Jahre 1824 starb. Sein Leben war ein beständiger Kampf für die Rechte der Kirche.

Der Selige Anton Maria Gianelli. Der Selige, dessen Seligsprechung am Weissen Sonntag stattfand, wurde 1789 zu Cerreta, einem Weiler Liguriens, als Kind armer Eltern geboren. Nach seiner Priesterweihe betätigte er sich zuerst in Genua in der Seelsorge und dann als Professor der geistlichen Beredsamkeit im dortigen Priesterseminar. Schon damals entfaltete er eine ganz aussergewöhnliche Tätigkeit als Prediger von Volksmissionen. Oefters konnten die Kirchen die Volksscharen nicht fassen und predigte der Selige im Freien. Während der 12 Jahre, da er Erzpriester in Chiavari (Ligurien) war, hielt er neben den ordentlichen Seelsorgsarbeiten an die fünfzig Volksmissionen. In strengen Busswerken ahmte er das Beispiel des hl. Karl Borromäus nach: bei der Bussprozession, mit der er seine Missionen zu beenden pflegte, schritt er barfuss einher mit einem Strick um den Hals und einer Dornenkrone auf dem Haupte. 1838 wurde er zum Bischof der darniederliegenden Diözese Bobbio ernannt, die er im kurzen Episkopat von 8 Jahren völlig reformierte. Er hatte dabei heftige Widerstände zu überwinden; selbst seinem Leben wurde nachgestellt. Der eifrige Oberhirte hielt zwei Diözesansynoden ab und besuchte dreimal sämtliche Pfarreien seines Sprengels. Schon als Erzpriester gründete er eine Schwesternkongregation für Unterricht und Krankenpflege, „Figlie di nostra Signora dell' Orto", die unter dem populären Namen der „Gianelline" besonders in Italien und Südamerika sich verbreitete und in Blüte steht. Eine der interessantesten Gestalten im Leben des Seligen ist der glänzende philosophische Schriftsteller Ausonio Franchi, der als Seminarprofessor apostasierte, später aber den Weg zur Kirche wieder zurückfand und seine Bekehrung dem unauslöschlichen Eindruck der Tugend des Seligen zuschrieb. Zahlreiche Wundertaten wurden dem Diener Gottes zeitlebens und nach seinem Tode zugeschrieben. Die Seligsprechung erfolgte auf Grund von zwei festgestellten Wundern: die plötzliche Heilung der Schwester Maria Olcese am 4. Oktober 1892, die an tuberkulosem, schwärendem Lungenkatarrh litt. In drei ärztlichen Gutachten von zwei Professoren der Medizin und Chirurgie der Universität Rom und des päpstlichen Leibarztes Amici wird bezeugt, dass die Heilung aus natürlichen Ursachen nicht zu erklären sei. Das zweite Wunder geschah zu Cordoba, Argentinien. Der Tramangestellte Palacios wurde nach Anrufung des Seligen am 9. Januar 1897 von einer lebensgefährlichen Wunde, — er war von den Aerzten bereits aufgegeben —, plötzlich geheilt, so dass er seinen Beruf nach zwei Tagen ärztlicher Beobachtung sofort wieder aufnehmen konnte. Auch diese Heilung ist von medizinischer Seite einwandfrei bezeugt. — Der Selige starb am 7. Juni 1846. V. v. E.

Biblische Chronik.

War das Johannes-Evangelium ursprünglich aramäisch geschrieben?

„Der Oxforder Alttestamentler F. C. Burney hatte diese Frage in einer Universitätspredigt vom Juni 1920 leichthin aufgeworfen und bejaht. Nun legt er in einem Buch (The aramaic origin of the fourth gospel, Oxford, Clarendon Press 1922) eine ausführliche Begründung seiner Behauptung vor. Die Frage ist nicht neu. Schon Salmasius hatte sie 1645 gestellt und bejaht, jedoch ohne sie eingehend zu behandeln. Sie ist von da an immer wieder aufgetaucht. Unser Landsmann Adolf Schlatter schrieb 1902 über die Sprache und Heimat des vierten Evangeliums; er legt neben den Wortlaut des Evangeliums Stück um Stück die Ausdrucksweisen zweier rabbinischer Schriften in hebräischer Sprache und kommt zu dem Schluss, dass der Verfasser des vierten Evangeliums ein Palästinenser ist, der aramäisch spricht und denkt und sein Griechisch nur als Missionar gelernt hat, ohne dass es ihm in Fleisch und Blut übergegangen ist. Burney allerdings geht über Schlatter hinaus zu dem Satze, dass der uns erhaltene griechische Wortlaut nur eine Uebersetzung

ist, hinter der die aramäische Grundlage überall noch durchschimmert.

Die Frage ist nun, ob es Burney gelingt, durch die Rückübersetzungen des griechischen Johannestextes ins Aramäische Anstösse zu beheben. Burney glaubt es. So heisst es 1, 4: „Und das Licht scheinet in der Finsternis, und die Finsternis hat's nicht begriffen." Was heisst: „hat's nicht begriffen"? Schon 1909 hat ein anderer Oxforder Gelehrter, Ball mit Namen, vorgeschlagen, hier ein Missverständnis aus dem Aramäischen anzunehmen. „Hat's nicht begriffen" heisst: lâ qabbel. Aendert man in: lâ aqbel, so ist der Sinn: „und die Finsternis hat es nicht verdunkelt." Das Licht, das Jesus für die Finsternis der Welt bedeutet, konnte von der finstern Welt nicht verdunkelt werden. Man sieht sofort ein, dass das einen guten Sinn gibt. In Kap. 12, 35 liegt ganz das Gleiche vor. Unsere Uebersetzungen weichen hier der Schwierigkeit dadurch aus, dass sie die Uebersetzung ändern. Sie sagen: „dass euch die Finsternis nicht überfalle." Allein dies ist eine unstatthafte Freiheit. Man müsste übersetzen: „dass euch die Finsternis nicht begreife." Aber was würde das heissen? Ball und Burney übersetzen: „dass euch die Finsternis nicht verdunkle", und nun ist wieder alles klar. Oder, um noch ein Beispiel zu geben: Kap. 6, 63 heisst es jetzt: „Der Geist ist es, der da lebendig macht, das Fleisch ist nichts nütze. Die Worte, die Ich rede, sind Geist." Was soll das? Könnte man denn meinen, die Worte, die Jesus redet, seien Fleisch? Können Worte Fleisch sein? Worte heisst aramäisch millin, dasselbe aramäische Wort bedeutet aber auch Dinge. Also schlägt Burney vor, zu übersetzen: „Die Dinge, von denen Ich rede, sind Geist," und wiederum ist alles in Ordnung und gut verständlich. Noch ein drittes Beispiel sei gegeben. 8, 56: „Abraham, euer Vater, ward froh, dass er meinen Tag sehen sollte; und er sah ihn und freute sich." Statt er „ward froh" gewinnt man durch Rückführung aufs Aramäische: „Abraham, euer Vater, sehnte sich, dass er" usw. Und auch dies scheint sinnhafter zu sein.

So reiht Burney Beispiel an Beispiel, und sicher darf man seiner Studie das Zeugnis nicht versagen, dass sie ungemein umsichtig und gründlich ist. Aber ist das Ergebnis richtig? Darauf muss geantwortet werden, dass die sprachliche Basis, auf der diese Studien ruhen, bedauerlich schmal ist. Das Aramäische, das zur Zeit Jesu und nach ihm in Palästina geredet wurde, ist uns nur in dürftigen Resten bekannt; ein Urteil darüber, was in diesem Idiom möglich und was unmöglich ist, ruht darum auf Schrauben und hat nicht allzu grosse Tragkraft. Und hier bedauern vor allem wir in Zürich in Burneys Buch eine schmerzliche Lücke. Er weiss, so tüchtig er sich auch in der Literatur umgesehen hat, nichts von dem Lexicon Syropalaestinum, das unser Zürcher Friedrich Schulthess veröffentlichte. Friedrich Schulthess aber, der der Berufenste wäre, gerade über diese Frage ein sachkundiges Urteil abzugeben, ist, für die Wissenschaft viel zu früh, abberufen worden."

So berichtet Ludwig Köhler.

(N. Z. Z., 1923, Nr. 1666, drittes Blatt.)

Ich denke, L. Köhler wird die besten Beweismomente für die Hypothese ausgewählt haben. Diese aber scheinen nicht kräftig genug zu sein, um die Ueberlieferung ins Unrecht zu setzen, die nur von einer griechischen Abfassung weiss. Im Gegenteil, lâ qabbel gibt den richtigen Sinn, nicht lâ aqbel; denn der Fortgang der Schilderung spricht von jenen, die das Licht aufnahmen. Qabal heisst überhaupt nicht „begreifen" im Sinne von „erkennen", sondern von „ergreifen, erfassen", kurz: aufnehmen, wie im Hebräischen (1. Chr. 12, 18). „Die Worte, die ich rede, sind Geist." Dass „Wort" auch „Sache" bedeuten kann, ist längst bekannt. Aber ich denke, auch der griechisch redende „Aramäer" Johannes konnte mündlich „Wort" statt „Ding" brauchen, so gut wie die Uebersetzer es nicht selten taten. (Vgl. Lc. 1, 37, indem man ziemlich übereinstimmend für die drei ersten Lucaskapitel aramäischen Urtext annimmt.) Auch „Abraham war froh" etc. kann ebenso gut aus dem Munde des Johannes stammen, wie aus der Feder eines Uebersetzers.

So scheint es mir, die neue Hypothese sei sehr wenig unterbaut.

F. A. H.

Rezensionen.

Die Staatskollaturen des Kantons Luzern, von Dr. J. Stalder, Sekretär des Baudepartements. (Separatabdruck aus dem „Vaterland". Luzern, Buchdruckerei Räber & Cie. 1925.)

Der Verfasser war mehrere Jahre Sekretär des sog. nun in Liquidation befindlichen Pfründeinspekturamts des luzernischen Finanzdepartements. In diesem Amte hat er sich auf dem Gebiete des staatskirchlichen Verwaltungsrechts reiche Erfahrung und Kenntnisse erwerben können. Es ist sehr zu begrüssen, dass diese, in dem kleinen, aber inhaltsreichen Schriftchen nun ihren Niederschlag gefunden haben. Der Reihe nach werden die staatlichen Kollaturrechte dargestellt, welche von der österreichischen Herrschaft her auf den Staat Luzern übergingen, oder die durch Stiftung, von den aufgehobenen Klöstern und geistlichen Ritterhäusern, durch Verträge und Schenkungen an den Staat Luzern kamen. In einem zweiten Teil werden die Kollaturverpflichtungen behandelt. Wie Dr. Stalder eigens betont, will er auf vielfache Anregung hin bloss eine „skizzenhafte Uebersicht" über die bestehenden Staatskollaturen im Kanton Luzern geben und eine Erklärung für deren Entstehung versuchen. Dagegen soll nicht Stellung genommen werden zu den Rechtstiteln der einzelnen Kollaturrechte. Die Schrift berücksichtigt sowohl die Literatur als gedruckte und ungedruckte Quellen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit. Der Verfasser kennt sich auch im Codex Juris Canonici wohl aus. Die Schrift dürfte viele Interessenten nicht nur im Kanton Luzern, sondern auch über dessen Grenzen hinaus finden.

Die vielen Kollaturen, oder richtiger ausgedrückt: Präsentationsrechte, die der Staat Luzern und ebenso öffentlich-rechtliche Korporationen im Kanton Luzern de iure oder de facto ausüben und die komplizierten finanziellen Verpflichtungen, die sie zur Folge haben, sind ein sprechender Beweis dafür, dass für ein interessives Verhältnis zwischen Staat und Kirche noch sehr viele Beziehungen herrschen und das auch dann noch, wenn das Staatskirchenrecht in gewissen Punkten der neuen Zeit, die keine „iura circa sacra" mehr kennt, sich anpassen würde.

V. v. E.

☞ **Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von**

RÄBER & CIE., LUZERN.

KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale	**Paramente**	Leuchter
Spitzen	**Kirchenfahnen**	Lampen
Teppiche	**Vereinsfahnen**	Statuen
Blumen	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Fraefel & Co.

St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte

u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

Geschäfts-Umzug

Das Atelier und Magazin für kirchliche Kunst und Industrie von

A. WILLIMANN-HUNKELER, EINSIEDELN

befindet sich seit 1. März im *Hotel Falken an der Hauptstrasse.*

Reichhaltigste Auswahl von Paramenten und Ornamenten.

Rom.

Empfehlenswert:

Pensione Risorgimento,

Via Cola di Rienzo 290 (rez-de-chaussée).

Vorzüge:

In der Regel stets freie Zimmer
Alles neue Möbel
Billig
In der Nähe des Vatikans

Religiösgesinnte **Töchter,** die sich der **Kranken- und Wochenpflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Annaverein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

Gebetbücher sind zu beziehen durch Räber & Cie., Luzern.

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten
Span. Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine

in milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

„Bischöflich vereidigte Messweinlieferanten"

Man verlange unsere Preisliste.

Kinder- und Mütterheim Villa Theresia, ZUG

Zugerbergstr. (vorm. Pflegerinnenheim) Aufnahme gesunder, aber auch schwächlicher und besonderer Pflege bedürftiger Kinder bis zu 4 Jahren von Fr. 1.70 an. Wöchnerinnenabteilung. Pensionspreis von Fr. 6.— an. Telephon 3.67.

Das Schneider-Atelier des

Missionshauses Bethlehem, Immensee

liefert

Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung.
Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheid. Preise.
Bei Einsendung eines Muster-Kleidungsstückes oder Ausfüllung unseres Schemas Anprobe nicht notwendig.

Kongregations-Diplome

Ehe-Andenken

sind zu billigsten Preisen und in grosser Auswahl immer vorrätig bei

RABER & Cie. :: LUZERN

Organist und Dirigent

bisher im Auslande tätig (Polen), nun von der Stelle verdrängt, sucht in der Schweiz Stelle. Bei zu wenig hinreichend musikalischer Betätigung könnte, da auch gelernter Buchbinder, diese Beschäftigung nebenbei angenommen werden.

Offerten unter J. W. 86 an die Expedition dieses Blattes.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinlieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beeidigt.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

:-: Tischweine :-:

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,

Bremgarten.

Schreibpapier in jeder Qualität bei Räber & Cie.

Meßkännchen u. Platten

in Glas und Metall,

Purifikationsgefässe

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei

Anton Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

LUZERN, St. Leodegar.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.